

Finnland: Erweiterte Steuerbestimmungen für Personen mit Sitz im EWR

Zusätzlich zum Taxflash T08016 vom 15. Dezember 2008 möchten wir Ihnen einige erklärende Angaben zum erweiterten Verfahren in Bezug auf Quellensteuern für Personen mit Wohnsitz im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zukommen lassen)¹.

Die erweiterten Bestimmungen betreffen die folgenden im EWR ansässigen Gesellschaften/Personen:

- Steuerbefreite Unternehmen;
- Unternehmen mit Anrecht auf 19,5% Quellensteuer;
- Steuerbefreite gemeinnützige Organisationen;
- Privatpersonen mit Anrecht auf 19,6% Quellensteuer.

Steuerbefreite Unternehmen

Unternehmen mit Sitz in einem Land im EWR (ausgeschlossen Liechtenstein) können von der Quellensteuer auf Dividenden mittels beschleunigter oder Standarderstattung befreit werden, unter der Voraussetzung, dass sie gleichzeitig die drei folgenden Punkte erfüllen:

- Das Land, in welchem der Endbegünstigte seinen Steuersitz hat, fällt entweder unter die Amtshilfe-Richtlinie (77/799/EWG) oder ein anderes Abkommen zur Amtshilfe und zum Informationsaustausch zwischen den betreffenden Behörden; und
- Das Unternehmen ist mit einem finnischen Unternehmen vergleichbar, das derzeit von der Quellensteuer in Finnland befreit ist; und
- Die entrichtete Steuer kann nicht vollständig im Land, in dem sich der Steuersitz des Endbegünstigten befindet, angerechnet werden.

Befreiung von der Quellensteuer

Damit ein Unternehmen von der Quellensteuer befreit werden kann, müssen die folgenden Dokumente innerhalb der entsprechenden Frist an Clearstream Banking gesandt werden:

- Formular VEROH 6161e "Certificate of Tax Treatment concerning Dividends from Finland"²
Wird in diesem Formular ausgewiesen, dass die Dividenden im Land, in dem der Steuerzahler seinen Steuersitz hat, nicht steuerpflichtig sind, kann eine Befreiung von der Quellensteuer beantragt werden; Das Formular hat bis zum Widerruf Gültigkeit.

Wird in diesem Formular ausgewiesen, dass die erhaltenen Dividenden im entsprechenden Jahr bereits als Einkommen besteuert wurden, ist lediglich eine beschleunigte oder eine Standarderstattung möglich, und das Formular hat nur in diesem Jahr Gültigkeit.

- Formular VEROH 6162e "Request for Tax Exemption from Finnish Dividends (EEA Corporations)"²
Das Formular bezieht sich auf eine spezifische Dividende und ein spezifisches Zahlungsjahr und muss aus diesem Grund jährlich erneuert werden.
- Offenlegung der Detailangaben zum Endbegünstigten pro Zahlung.
- Ein One-Time-Zertifikat für finnische Aktien.²

Zudem müssen Sie auf Verlangen folgende Dokument zur Verfügung stellen:

- Eine Wohnsitzbestätigung.
- Offizielle Unterlagen, welche die Erfüllung der erforderlichen Vorgaben bescheinigen.

1. Eine Liste der EWR-Länder, in denen derzeit Vergünstigungen beantragt werden können, finden Sie im "Anhang 1" auf Seite 3.
2. Eine Fassung dieses Formulars finden Sie am Ende dieser Mitteilung.

Fristen zur Einreichung der Unterlagen zur Befreiung von der Quellensteuer

Bitte stellen Sie sicher, dass wir die Formulare 6161e und 6162e mindestens 10 Tage vor dem Datum der ersten Zahlung erhalten.

Weitere Unterlagen sind gemäß den üblichen Prozeduren einzureichen.

Beschleunigte Erstattung

Die beschleunigte Rückerstattung kann zwischen dem 1. Juni und dem 1. November des Jahres der Dividendenzahlung beantragt werden. Außerhalb dieses Zeitraums sind nur Standarderstattungen möglich (siehe unten).

Die Dokumentationsanforderungen sind dieselben wie bei der Quellensteuer (siehe oben). Sie müssen jedoch die Endbegünstigtdaten mithilfe eines online abrufbaren Formulars für die "beschleunigte Erstattung" erfassen.

Standarderstattungen nach dem Zahlungsjahr

Zur Rückforderung der Quellensteuer für steuerbefreite Unternehmen sind die folgenden Unterlagen innerhalb der von uns gesetzten Frist an uns zu senden (siehe unten):

- Formular VEROH 6203 "Application for Refund of Finnish Withholding Tax";¹
- Formular VEROH 6161e "Certificate of Tax Treatment concerning Dividends from Finland";¹
Formular "VEROH 6162e Request for Tax Exemption from Finnish Dividends";¹

Zudem sind auf Verlangen der finnischen Steuerbehörden weitere offizielle Unterlagen vorzulegen, welche die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen bescheinigen.

Unternehmen mit Anrecht auf 19,5% Quellensteuer

Für Unternehmen mit Sitz im EWR (ausschließlich Liechtenstein) kann eine geringere Quellensteuer von 19,5% beantragt werden, sofern die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Das Land, in welchem der Endbegünstigte seinen Steuersitz hat, fällt entweder unter die Amtshilfe-Richtlinie (77/799/EWG) oder ein anderes Abkommen zur Amtshilfe und zum Informationsaustausch zwischen den betreffenden Behörden; und
- Das Unternehmen ist mit einem finnischen Unternehmen vergleichbar, das derzeit der Quellensteuer von 19,5% in Finnland unterliegt; und
- Die entrichtete Steuer kann nicht vollständig im Land, in dem sich der Steuersitz des Endbegünstigten befindet, angerechnet werden.

Hinweis: Dies ist derzeit nur für Unternehmen aus Zypern relevant (derzeitiger Steuersatz 28% gemäß Abkommen zur doppelten Besteuerung); alle übrigen Steuersätze im Sinne der Abkommen zur doppelten Besteuerung Finnland und EWR-Ländern sind niedriger als 19,5%.

Damit der verringerte Steuersatz von 19,5% mittels der Standarderstattung nach dem Zahlungsjahr gewährt werden kann, sind die folgenden Unterlagen innerhalb der von uns gesetzten Frist an uns zu senden (siehe unten):

- Formular VEROH 6203 "Application for Refund of Finnish Withholding Tax";¹
- Formular VEROH 6161e "Certificate of Tax Treatment concerning Dividends from Finland";¹
- Ein beliebiges Dokument, das den Steuerstatus des Unternehmens erklärt.

Steuerbefreite gemeinnützige Organisationen

Gemäß der revidierten Bestimmungen kann eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in einem Land im EWR (ausschließlich Liechtenstein) von der Quellensteuer auf Dividenden befreit werden, sofern es im Sinne des finnischen Steuergesetzes folgende Anforderungen erfüllt:

1. Eine Fassung dieses Formulars finden Sie am Ende dieser Mitteilung.

- Das Land, in welchem der Endbegünstigte seinen Steuersitz hat, fällt entweder unter die Amtshilfe-Richtlinie (77/799/EWG) oder ein anderes Abkommen zur Amtshilfe und zum Informationsaustausch zwischen den betreffenden Behörden; und
- Die Organisation ist gemäß finnischem Recht eine "gemeinnützige Organisation", und vergleichbare Erträge von finnischen gemeinnützigen Organisationen sind von der Steuer befreit;
- Die entrichtete Steuer kann nicht vollständig im Land, in dem sich der Steuersitz des Endbegünstigten befindet, angerechnet werden.

Damit der verringerte Steuersatz von 19,5% mittels der Standarderstattung (derzeit nur auf diesem Wege beantragbar) nach dem Zahlungsjahr gewährt werden kann, sind die folgenden Unterlagen innerhalb der von uns gesetzten Frist an uns zu senden (siehe unten):

- Formular VEROH 6203 "Application for Refund of Finnish Withholding Tax";¹
- Formular VEROH 6161e "Certificate of Tax Treatment concerning Dividends from Finland";¹
- Ein beliebiges Dokument, dass erklärt, dass es sich bei der betreffenden Organisation um eine nicht-gewinnorientierte Organisation handelt.

Privatpersonen mit Anrecht auf 19,6% Quellensteuer

In äußerst seltenen Fällen können Privatpersonen eine verringerte Quellensteuer von 19,6% beantragen, falls die betreffende Person beweisen kann, dass im Land, in dem sich ihr Steuersitz, die finnische Quellensteuer auf Dividenden nicht vollständig angerechnet wird.

Hinweis: Dies trifft derzeit nur auf Privatpersonen aus Zypern zu (derzeitiger Steuersatz 28% gemäß Abkommen zur doppelten Besteuerung); alle übrigen Steuersätze im Sinne der Abkommen zur doppelten Besteuerung Finnland und EWR-Ländern sind tiefer als 19,6%.

Damit der verringerte Steuersatz von 19,6% mittels der Standarderstattung (derzeit nur auf diesem Wege beantragbar) nach dem Zahlungsjahr gewährt werden kann, sind die folgenden Unterlagen innerhalb der von uns gesetzten Frist an uns zu senden (siehe unten):

- Formular VEROH 6203 "Application for Refund of Finnish Withholding Tax";¹
- Formular VEROH 6161e "Certificate of Tax Treatment concerning Dividends from Finland";¹
- Ein beliebiges Dokument, das den Steuerstatus der Privatperson erklärt.

Frist für die Einreichung von Unterlagen für die Standarderstattung nach dem Zahlungsjahr

Die gesetzlich vorgegebene Frist für die Rückforderung der Quellensteuer mittels Standarderstattung für Endbegünstigte mit Sitz im EWR (wie oben beschreiben) beträgt fünf Jahre nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung getätig wurde.

Die Unterlagen für die Beantragung müssen mindestens zwei Monate vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist bei uns eintreffen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum allgemeinen Steuerverfahren finden Sie in unserem Customer Tax Guide (Finland).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren Tax Help Desk:

	Luxemburg	Frankfurt
E-Mail:	tax@clearstream.com	tax@clearstream.com
Telefon:	+352-243-32835	+49-(0) 69-2 11-1 3821
Fax:	+352-243-632835	+49-(0) 69-2 11-61 3821

1. Eine Fassung dieses Formulars finden Sie am Ende dieser Mitteilung.

Anhang 1. EWR-Länder, in denen derzeit Steuervergünstigungen beantragt werden können

Land	Quellensteuersatz (%)	Land	Quellensteuersatz (%)	Land	Quellensteuersatz (%)
Austria	10	Greece	13	Netherlands	15
Belgium	15	Hungary	15	Norway	15
Bulgaria	10	Iceland	15	Poland	15
Cyprus	28	Ireland	0	Portugal	15
Czech Republic	15	Italy	15	Romania	5
Denmark	15	Latvia	15	Slovakia	15
Estonia	15	(Liechtenstein ^a 28)	28)	Slovenia	15
Finland	n/a	Lithuania	15	Spain	15
France	0	Luxembourg	15	Sweden	15
Germany	15	Malta	15	United Kingdom	0

a. Die Steuervergünstigungen im Zuge der Neuregelungen gelten nicht für Liechtenstein, da weder ein Abkommen über eine Vollzugsbeihilfe und den Austausch von Informationen zwischen Finnland und dem Fürstentum geschlossen wurde noch die EG-Amtshilfe-Richtlinie 77/799/EWG Anwendung findet.